

Pressemitteilung

Musterprozesse Winterdienstgebühren: Weitere Niederlagen der Stadt vor Verwaltungsgericht Göttingen!

Wie es vorauszusehen war, hat die Stadt Göttingen zum erneuten Male alle Musterprozesse gegen die Straßenreinigungsgebührensatzung verloren. **Das Verwaltungsgericht Göttingen erklärte am 22. März 2016 wiederum die Satzung für unwirksam**, die entsprechenden Gebührenbescheide wurden aufgehoben. Seit Einführung der Winterdienstgebühren im Jahre 2013 ist es der Stadt Göttingen nicht gelungen, die Rechtmäßigkeit derselben in einem gerichtlichen Verfahren bestätigen zu lassen. Hunderte Eigentümer haben die Winterdienstgebühren für das Jahr 2013 und 2014 vor dem Verwaltungsgericht Göttingen angefochten. Die Prozessvertretung haben dabei unter anderen Herr RA Dr. Dieter Hildebrandt und Herr RA Hannes Synofzik übernommen. **H + G Göttingen e. V. hatte** die Bürger in mehreren Veranstaltungen über die Satzungsmängel informiert, in Fachausschüssen und den Ratsfraktionen die Ergebnisse der fachlichen Prüfungen vorgetragen und **eine grundlegende Neufassung der Satzung gefordert**. Dies ist nicht erfolgt. Die jeweils zum Jahresende erfolgten punktuellen Nachbesserungen der Satzung reichten – wie vermutet – nicht aus. Das bestätigten jetzt die Urteile der drei Musterverfahren, die das Gericht zur Entscheidung über die zahlreichen Einzelverfahren ausgewählt hatte.

Neben der ausdrücklichen Feststellung, dass ständige punktuelle Nachbesserungen nicht ausreichen, gab das Verwaltungsgericht in seinen über zweistündigen mündlichen Hinweisen weitere sieben Gründe an, warum die Satzung erneut für unwirksam erklärt wurde:

1. Winterdienstklassen

Die Stadt hatte geglaubt, die gesamten Straßen in vier Kategorien ausreichend eingeordnet zu haben. Dieses war jedoch nicht der Fall. In der Kategorie A wurden Straßen als „Hauptverkehrsstraßen“ eingestuft, die keine sind. Bei der Kategorie B soll es auch auf eine „gefährlicher Lage“ ankommen. Hier wurden fälschlicherweise auch Straßen in ebenen Tallagen, wie z. B. in Grone eingeordnet. In C und D, die nur für Wohngebiete gelten sollen, sind auch Sackgassen von Gewerbegebieten gelandet.

2. Unterschied zwischen Räum- und Streupflicht.

Die Räumpflicht ist vom Landesgesetzgeber geregelt. Die Kommune kann diese nicht ausdehnen. Anders bei der Streupflicht, diese ist an besonders gefährlichen Stellen durchzuführen, die die Kommune definieren muss. Die Stadt Göttingen meinte nun, *flächendeckend* die Fahrbahnen und Radwege streuen zu können. Sie kann dies zwar tun, darf aber die dafür anfallenden Kosten nicht auf den Gebührenzahler abwälzen.

3. Gebührenkalkulation

Bei der Gebührenkalkulation sollen die Straßenfrontmeter der bevorteilten Anliegergrundstücke gewichtet werden. Das sämtliche Straßen innerhalb des Walles in die Kategorie B fallen, auch die Jüden- und Weender Straße, wo die Stadtbusse fahren, konnte das Gericht nicht nachvollziehen. Auch nicht akzeptiert wurde die damit Benachteiligung der Straßen in den Bergdörfern, die ebenso in Kategorie B eingestuft sind. Umso mehr, als dieses viele Bürger, nicht nur Einzelfälle.

4. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Innerhalb von drei Jahren muss die Stadt Über- oder Unterdeckungen zulasten bzw. zugunsten der Gebührenzahler ausgleichen, dabei wird geprüft, ob die tatsächlich angefallenen Kosten den Einnahmen aus den Gebühren entsprechen. Hierfür muss allerdings eine Nachkalkulation erfolgen, die sich wiederum auf eine ordnungsgemäße Ursprungskalkulation bezieht. Seit dem Jahre 2006 ist es laut Verwaltungsgericht der Stadt Göttingen nicht gelungen, diese nachvollziehbare Ursprungskalkulation zu erstellen. Bis diese vorliegt, ist jede neue Kalkulation angreifbar.

5. **Stadtanteil nicht genügend definiert**

Das Allgemeininteresse an sauberen bzw. geräumten Straßen ist unbestreitbar vorhanden. Dieses hat die Stadt pauschal mit einem Vorwegabzug von 25 % der Kosten bewertet. Laut aktuellem Urteil des OVG Lüneburg vom 16.02.1016 reicht dieses nicht aus. Die Stadt muss individuell die örtlichen Verhältnisse ermitteln und für jede Kategorie den abzuziehenden Prozentsatz festlegen und dieses nachvollziehbar begründen. Daran fehlt es.

6. **Frontmetermaßstab**

Das Gericht empfiehlt dringend, von einem Frontmetermaßstab abzurücken und z. B. einen Flächenmaßstab einzuführen. Grund hierfür sind die die Schwierigkeiten bei Gebührenerhebungen bei atypischen Grundstückszuschnitten.

7. **Eingemeindungsverträge**

Das Gericht hat grundsätzlich keine Bedenken dagegen, für die Bergdörfer dieselbe Gebührensatzung anzuwenden wie auf die Kernstadt.

Im Hinblick auf die neue Klagewelle gegen die Gebührenbescheide 2016 kündigte die Verwaltung an, eventuell rückwirkend eine Satzung zu erlassen und die laufende Gebührenerhebung damit zu heilen. Wiederum ein Schlag ins Gesicht der Bürger, die bereits seit Jahren gegen ihre Stadt klagen müssen, um überhaupt zu ihrem Recht zu kommen. Neben dem unnötigen Verwaltungsaufwand sind hier die immensen Prozesskosten für hunderte von Klagen zu berücksichtigen, die auch noch aus dem Gebührenaufkommen der Bürger bezahlt werden.

Göttingen, den 24. März 2016

H + G Göttingen e. V.

Susanne Et-Taib
Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
Pressesprecherin